



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### „Späti“ am August-Bebel-Platz Halle (Saale)

Kleine Anfrage - KA 7/3171

#### Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Mitteldeutsche Zeitung berichtet, dass der Spätverkauf (Kiosk) am August-Bebel-Platz in Halle (Saale) durch die Stadt Halle geschlossen wurde („Ist ‚Späti‘-Besitzer nur ein Bauernopfer?“, mz-web.de, 01.10.2019, Link: <https://www.mz-web.de/halle-saale/nach-schliessung-am-august-bebel-platz-ist-spaeti-besitzer-nur-ein-bauernopfer-33244664>). Der Schließung war eine öffentliche Diskussion um die nächtliche Lautstärke am Platz vorangegangen, in die sich sowohl die Kandidaten für die anstehende Oberbürgermeisterwahl als auch der amtierende Oberbürgermeister Dr. Wiegand eingeschaltet hatten. Nach Berichten der MZ wurde der „Späti“ versiegelt. Der Besitzer, Farouk Cagac, berichtet gegenüber der Zeitung, er habe verschiedene Bemühungen unternommen, der Stadt Halle entgegen zu kommen, etwa durch Verkürzung der Öffnungszeiten, die Auslistung alkoholischer Getränke aus dem Sortiment sowie freiwillige Müllbeseitigung auf dem Platz. Vergleichbare Anforderungen wie die Stadt sie in diesem Fall an ihn stelle, kenne er bei keinem anderen Geschäft in der Stadt. In den Räumlichkeiten des „Spätis“ befand sich zuvor die Filiale einer Bäckereikette. Gegenüber der MZ gab die Stadt Halle zunächst an, die Schließung des Geschäfts sei wegen einer fehlenden baurechtlichen Genehmigung erfolgt, es müsse ein Bauantrag gestellt werden. Eine Woche später gab die Stadt gegenüber der MZ an, es läge keine Nutzungsgenehmigung für den Kiosk vor; eine Anmeldung beim Gewerbeamt war durch den Betreiber erfolgt und genehmigt worden. Nun fordert die Stadt offenbar ein Schallschutzgutachten, das klären soll, welchen Lärm das Betreten und Verlassen des Kiosks durch Kund\_innen erzeugt. Zwischenzeitlich soll auch eine Schankgenehmigung durch die Stadt gefordert worden sein.

(Ausgegeben am 18.12.2019)

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

**1. Weshalb wurde der Kiosk am August-Bebel-Platz amtlich versiegelt, auf welcher Rechtsgrundlage und bis wann (zeitlich und sachlich) gilt dies?**

Die Gewerberäumlichkeiten wurden ohne die nach § 58 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erforderliche Baugenehmigung genutzt. Gemäß § 79 Satz 2 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung von Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden, untersagen.

Der Betreiber wurde mit Schreiben vom 14.06.2019 angehört. Ihm wurde die Rechtslage dargelegt und die Stellung eines entsprechenden Bauantrages empfohlen. Des Weiteren wurde auf den beabsichtigten Erlass einer Verfügung zur Nutzungsuntersagung hingewiesen, wenn der Betreiber sich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist äußert. Da der Betreiber nicht reagierte, wurde mit Bescheid vom 26.06.2019 die Nutzungsuntersagung verfügt und für den Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld angedroht. Widerspruch gegen die Verfügung wurde vom Betreiber nicht erhoben. Die ungenehmigte Nutzung wurde durch den Betreiber fortgesetzt. Daraufhin setzte die Stadt Halle (Saale) das Zwangsgeld fest und drohte ein neues erhöhtes Zwangsgeld an. Bei mehreren Kontrollen der Stadt Halle (Saale) im August 2019 wurde die weitere Fortsetzung der Nutzung festgestellt und daher mit Bescheid vom 23.08.2019 das zweite Zwangsgeld festgesetzt und ein neues drittes erhöhtes Zwangsgeld angedroht.

Da die ungenehmigte Nutzung auch weiterhin fortgesetzt wurde, erfolgte mit Bescheid vom 03.09.2019 die Androhung der Versiegelung der Geschäftsräume im Wege des Zwangsmittelaustauschs für den Fall, dass die Nutzung nicht bis zum 06.09.2019 eingestellt wird. Da die Nutzung dennoch fortgesetzt wurde, teilte die Stadt Halle (Saale) dem Betreiber mit Schreiben vom 11.09.2019 mit, die Versiegelung werde nunmehr am 17.09.2019 ausgeführt.

Der Betreiber beantragte am 04.10.2019 die nachträgliche Baugenehmigung. Nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens wird über die Nutzungsuntersagung entschieden.

**2. Wurde und/oder wird das Verwaltungsverfahren durch die Fach- und Rechtsaufsicht des Landesverwaltungsamtes und/oder des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr begleitet und wenn ja, welche Hinweise und/oder Weisungen wurden in diesem Zusammenhang erteilt?**

Das Landesverwaltungsamt hat der Stadt Halle (Saale) auf deren Nachfrage mitgeteilt, dass Rechtsbehelfe gegen die selbstständige Androhung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung haben.

**3. Welche Mitwirkungspflichten hat der Betreiber des Kiosks in diesem Verwaltungsverfahren?**

Der Betreiber hat in dem Verwaltungsverfahren der bauaufsichtlichen Versiegelung keine Mitwirkungspflichten.

**4. Welches mildere Mittel steht üblicherweise in solchen Fällen statt der Versiegelung zur Verfügung?**

Die Versiegelung ist im vorliegenden Fall das mildeste Mittel.

**5. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Geschäftsräume versiegelt werden?**

Gemäß § 53 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) kann der sicherheitsbehördliche Verwaltungsakt, der auf die Unterlassung einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

**6. Sind der Landesregierung andere Fälle von Versiegelung von Geschäftsräumen in Halle (Saale) durch die untere Bauaufsichtsbehörde in den Jahren 2018 und im ersten Halbjahr 2019 bekannt und wenn ja, wann und weshalb erfolgten diese?**

Nein.

**7. Weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage wurde durch die Stadt Halle (Saale) ein Bauantrag vom Betreiber des Kiosks gefordert?**

Ein Bauantrag wurde von der Stadt Halle (Saale) nicht gefordert.

**8. Weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage wurde von der Stadt Halle (Saale) ein Gutachten zum Schallschutz vom Betreiber des Kiosks gefordert?**

Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind mit dem Bauantrag alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Eine Schallimmissionsprognose wurde von der Stadt Halle (Saale) im derzeit laufenden Baugenehmigungsverfahren nachgefordert, da vor dem Hintergrund der beantragten Öffnungszeiten durch den Antragsteller der Nachweis der Gebietsverträglichkeit der Nutzungsart auch hinsichtlich der Lärmauswirkungen zu führen ist.

**9. Wurde und wenn ja, weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage durch die Stadt Halle (Saale) eine Schankgenehmigung vom Betreiber des Kiosks gefordert?**

Nein.

**10. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen für den Betrieb von Gewerben am August-Bebel-Platz, etwa aus einem etwaigen Bebauungsplan?**

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

**11. Welche rechtlichen Vorgaben sind für den Betrieb des Kiosks in Sachsen-Anhalt einzuhalten?**

Die einschlägigen Vorschriften sind insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt, Baugesetzbuch und die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

**12. Welche Anforderungen ergeben sich an das Verwaltungshandeln der Stadt Halle (Saale) mit Blick darauf, dass der Betrieb des Kiosks am August-Bebel-Platz Gegenstand des laufenden Wahlkampfes ist, in welchem auch der Hauptverwaltungsbeamte zur Wahl steht?**

Die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde und damit auch die Anforderungen an das Verwaltungshandeln in diesem bauaufsichtlichen Verfahren ergeben sich aus § 57 BauO LSA.

**13. Unter welchen Umständen kann der Betreiber des Kiosks Schadenersatz- und/oder Amtshaftungsansprüche gegenüber der Stadt Halle (Saale) geltend machen?**

Die Voraussetzungen für Amtshaftungsansprüche sind im § 839 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch normiert. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.